

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN VERMIETUNG-KAUF-SERVICE

Boels Industrial Netherlands B.V. / Boels Industrial Belgium BV /
Hef en Hijs Nederland B.V.



ALLGEMEINES

ARTIKEL 1 – Begriffsbestimmungen

- 1.1. Unter "Boels Industrial" wird in diesen Bedingungen verstanden: die Gesellschaften Boels Industrial Netherlands B.V., Boels Industrial Belgium BV sowie Hef en Hijs Nederland B.V. und/oder jedes verbundene Unternehmen, das diese allgemeinen Geschäftsbedingungen auf einen Vertrag für anwendbar erklären sollte.
- 1.2. Unter "allgemeinen Geschäftsbedingungen" werden die vorliegenden Bedingungen verstanden.
- 1.3. Unter "Auftraggeber" wird in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen verstanden: die natürliche Person, die juristische Person oder der Kooperationsverband, die bzw. der mit Boels Industrial einen Vertrag abgeschlossen hat und darüber mit Boels Industrial verhandelt.
- 1.4. Unter "Vertragsparteien" werden in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen verstanden: Boels Industrial und der Auftraggeber.
- 1.5. Unter "Vermieter / Verkäufer" wird in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen verstanden: Boels Industrial in ihrer Eigenschaft als Vermieter.
- 1.6. Unter "Mieter / Käufer" wird verstanden: ein Auftraggeber in der Eigenschaft als Mieter / Käufer sowie alle Arbeitnehmer oder andere Arbeitskräfte, die das Mietobjekt nutzen.

ARTIKEL 2 – Anwendbarkeit

- 2.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Mietverträge, Kaufverträge und Dienstleistungsverträge zwischen den Vertragsparteien.
- 2.2. Vereinbarungen, die von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen oder sie ergänzen, sind nur rechtlich verbindlich, wenn sie schriftlich festgelegt wurden, und gelten lediglich für den vereinbarten Fall.
- 2.3. Die etwaige Anwendbarkeit allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
- 2.4. Falls diese Geschäftsbedingungen auch in einer anderen Sprache als der niederländischen erstellt sind, ist bei unterschiedlicher Auslegung immer die niederländische Fassung verbindlich.
- 2.5. Die eventuelle Anfechtbarkeit oder Ungültigkeit einer Bestimmung des Vertrags und/oder dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen lässt die Gültigkeit des übrigen Teils des Vertrags und dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt. Anstelle des für nichtig erklärten oder ungültigen Teils gilt dann als vereinbart, was auf gesetzlich zulässige Weise dem, was die Vertragsparteien vereinbart hätten, wenn die Ungültigkeit oder Anfechtbarkeit bekannt gewesen wäre, am nächsten kommt.
- 2.6. Verlangt Boels Industrial in einem bestimmten Fall nicht die strikte Einhaltung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen, bedeutet dies nicht, dass diese allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht anwendbar wären oder dass Boels Industrial das Recht verlieren würde, bei künftigen Fällen gleicher oder nicht gleicher Art die strikte Einhaltung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verlangen.
- 2.7. Der Auftraggeber, mit dem unter Anwendung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ein Vertrag abgeschlossen wurde, stimmt der Anwendung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen auf spätere Verträge zwischen ihm und Boels Industrial zu.

ARTIKEL 3 – Angebote

- 3.1. Alle Angebote, Preisangaben, Kostenvoranschläge u. Ä. von Boels Industrial, sowohl separat als auch in Preislisten, mündlich, schriftlich, telefonisch, im Internet, per E-Mail oder auf andere Weise übermittelt, sind völlig unverbindlich und können deshalb von Boels Industrial jederzeit widerrufen werden.
- 3.2. Alle bei einem Angebot, einer Offerte u. Ä. erteilten Informationen und/oder Spezifikationen gelten lediglich annähernd und sind für Boels Industrial nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.
- 3.3. Vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung hat ein Angebot eine Gültigkeit von 14 Tagen nach dem Datum des Angebots.

ARTIKEL 4 – Agreements

- 4.1. Zwischen den Vertragsparteien kommt ein Vertrag dann zustande, wenn Boels Industrial schriftlich bestätigt, dass der Auftraggeber ein von Boels Industrial vorgelagtes Angebot vom Auftraggeber akzeptiert hat bzw. wenn die Parteien einen schriftlichen Vertrag unterzeichnet haben oder mündlich oder stillschweigend zu dem Zeitpunkt, an dem Boels Industrial dem Auftraggeber ein Objekt tatsächlich überlässt.
- 4.2. Eventuell später getroffene zusätzliche Vereinbarungen oder Änderungen verpflichten Boels Industrial nur, wenn sie von Boels Industrial ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.
- 4.3. Der Auftraggeber hat die Auftragsbestätigung sorgfältig zu kontrollieren und eventuelle Korrekturen innerhalb von 6 Werktagen zu melden.
- 4.4. Wenn Boels Industrial mit zwei oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen einen Vertrag abschließt, haftet jede dieser (juristischen) Personen gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der Verpflichtungen, die für sie aus diesem Vertrag gegenüber Boels Industrial entstehen.
- 4.5. Boels Industrial hat das Recht, bei der Durchführung des mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrags Dritte hinzuzuziehen.
- 4.6. Boels Industrial erfasst personenbezogene und/oder geschäftliche Daten des Auftraggebers. Der Auftraggeber erteilt Boels Industrial hiermit seine Zustimmung zur Weitergabe der Daten an andere als Boels Industrial, sofern diese Dritten bestimmte Daten im Rahmen des auszuführenden Auftrags zur Kenntnis nehmen müssen.

ARTIKEL 5 – Preise

- 5.1. Die vereinbarten Preise verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.
- 5.2. Kosten infolge von Ergänzungen und/oder Änderungen des Vertrags gehen zulasten des Auftraggebers.
- 5.3. Boels Industrial hat das Recht, von staatlichen Stellen auferlegte Änderungen und/oder zusätzliche Abgaben nach dem Zustandekommen des Vertrags in den Preisen weiterzuberechnen.

ARTIKEL 6 – Zahlung

- 6.1. Die Zahlung der geschuldeten Beträge durch den Auftraggeber an Boels Industrial ist innerhalb der auf den Rechnungen angegebenen Frist vorzunehmen. Die Zahlung hat immer vorbehaltlos zu erfolgen, ohne einseitig festgelegten Nachlass, Abzug, Aufrechnung, Einbehaltung oder Aufschub, aus welchem Grund auch immer.
- 6.2. Eine Beschwerde über eine Rechnung ist Boels Industrial innerhalb von 8 Tagen nach dem Datum der betreffenden Rechnung schriftlich und unter Angabe von Gründen zu melden; erfolgt dies nicht, wird davon ausgegangen, dass der Auftraggeber die Rechnung als korrekt akzeptiert hat.
- 6.3. Beim Ausbleiben der Zahlung verliert der Auftraggeber alle Ansprüche auf etwaige gewährte Nachlässe.
- 6.4. Bei einer außergerichtlichen Beitreibung schuldet der Auftraggeber außer der Hauptsomme auch die gesetzlichen außergerichtlichen Inkassokosten ab dem Datum des Zahlungsverzugs und die gesetzlichen Handelszinsen ab dem Datum des Zahlungsverzugs.

ARTIKEL 7 – Sicherheitsleistung

- 7.1. Boels Industrial kann vor der Fortsetzung der Vertragserfüllung immer ohne nähere Begründung vom Auftraggeber eine ausreichende Sicherheitsleistung für die Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen

- verlangen, beispielsweise in Form einer Kautionszahlung oder einer Bankbürgschaft.
- 7.2. Der Auftraggeber hat die verlangte Sicherheit innerhalb der geforderten Frist zu leisten. Durch eine Überschreitung der genannten Frist befindet sich der Auftraggeber in Verzug, ohne dass dazu eine Inverzugsetzung erforderlich ist. Bevor die Sicherheitsleistung erfolgt ist und falls sich der Auftraggeber mit der Sicherheitsleistung in Verzug befindet, kann Boels Industrial ihre Leistungen aussetzen und den Vertrag auch ohne gerichtliche Entscheidung auflösen. In diesem Fall schuldet der Auftraggeber Boels Industrial automatisch eine Vertragsstrafe in Höhe von € 250,- als Erstattung der aufgewandten internen Kosten.
- 7.3. In dem in Artikel 7.2 genannten Fall hat der Auftraggeber alle sonstigen Kosten, die Boels Industrial bei der Vorbereitung der von ihr zu erbringenden Leistungen gemacht hat, sowie den sonstigen von Boels Industrial erlittenen Schaden zu erstatten. Der Schaden umfasst auf jeden Fall den vollständigen Kaufbetrag und die Mietbeträge für die gesamte Laufzeit des Mietvertrags bzw. Servicevertrags. Boels Industrial kann den Auftraggeber auch verpflichten, alle zur Verfügung gestellten Sachen an Boels Industrial zurückzugeben. Sollte Boels Industrial (aus dem oben genannten Grund) den zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Vertrag auflösen, ist Boels Industrial nicht dazu verpflichtet, dem Auftraggeber aus irgendeinem Grund Schadensersatz zu zahlen.
- 7.4. Wenn die vom Auftraggeber geleistete Sicherheit von Boels Industrial in Anspruch genommen wird, kann Boels Industrial erneut vom Auftraggeber verlangen, dass er eine ausreichende Sicherheit für die Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen leistet.

ARTIKEL 8 – ATEX-Material

- 8.1. Die Explosionssicherheit von ATEX-Material kann nur bei korrekter Nutzung gemäß den Gesetzen und Vorschriften sowie gemäß den Praxisrichtlinien laut ATEX 95 und 137 garantiert werden.

ARTIKEL 9 – Höhere Gewalt

- 9.1. Unter höherer Gewalt („nicht zu vertretende Leistungsstörungen“) wird jeder vom Willen der Vertragsparteien unabhängige Umstand verstanden, der zur Folge hat, dass der Auftraggeber die Erfüllung des Vertrags, durch Boels Industrial nach den Regeln der Vernunft nicht (mehr) verlangen kann.
- 9.2. Unter höherer Gewalt seitens Boels Industrial wird auf jeden Fall verstanden: Arbeitsniederlegung, krankheitsbedingter Arbeitsausfall bei Boels Industrial, Transportprobleme, Brand, Probleme bei Erfüllungsgeschäften, unfreiwillige Störungen oder Beeinträchtigungen, die die Vertragserfüllung verteuern und/oder erschweren, insbesondere Sturmschäden und/oder andere Naturkatastrophen, sowie Nichterfüllung („zu vertretende Leistungsstörungen“) bei anderen Auftraggebern von Boels Industrial oder Erfüllungsgehilfen von Boels Industrial oder Zulieferern, wodurch Boels Industrial ihre Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber nicht (mehr) (fristgerecht) erfüllen kann.
- 9.3. Boels Industrial kann die Zahlung der Leistungen fordern, die bei der Ausführung des betreffenden Vertrags bereits erbracht wurden, bevor der höhere Gewalt verursachende Umstand eingetreten ist.

ARTIKEL 10 – Vertragslösung

- 10.1. Eine außergerichtliche Vertragslösung seitens Boels Industrial ohne vorherige Inverzugsetzung, ist möglich, wenn der Auftraggeber für insolvent erklärt wird, wenn er einen vorläufigen Zahlungsaufschub beantragt, wenn die gesetzliche Schuldenbereinigungsregelung für auf den Auftraggeber anwendbar erklärt wird oder wenn der Auftraggeber durch eine Pfändung, Einsetzung eines Vermögensverwalters oder auf andere Weise die Verfügungsgewalt über sein Vermögen oder einen Teil seines Vermögens verliert, es sei denn, die sich aus diesem Kaufvertrag ergebenden Verpflichtungen werden vom Insolvenz- oder Vermögensverwalter als Verbindlichkeiten der Insolvenzmasse anerkannt.

ARTIKEL 11 – Haftung

- 11.1. Die Vertragspartei, die eine Leistungsstörung zu vertreten hat und/oder gegenüber der anderen Partei unrechtmäßig handelt, haftet für den Ersatz des von der benachteiligten Partei erlittenen und/oder noch zu erlittenen Schadens.
- 11.2. Die Haftung von Boels Industrial aufgrund des obigen Absatzes beschränkt sich auf den Rechnungsbetrag der letzten von ihr an Auftraggeber verschickte Rechnung, sofern und soweit der von ihrer Betriebspflichtversicherung gedeckten Betrag nicht höher ist.
- 11.3. Die Haftung der Boels Industrial für indirekte oder Folgeschäden ist ausgeschlossen.
- 11.4. Die Parteien können nur dann Anspruch auf Schadensersatz geltend machen, wenn die säumige Partei in Verzug ist.
- 11.5. Die Haftungsbegrenzung im Sinne von Artikel 11.2 verfällt, wenn:
 - der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der säumigen und/oder unrechtmäßig handelnden Partei verursacht wurde; und/oder
 - der Schaden durch Ansprüche Dritter infolge von Tod oder Verletzung entsteht.

ARTIKEL 12 – Gewährleistung

- 12.1. Der Auftraggeber stellt Boels Industrial vollständig von sämtlichen gegenüber Boels Industrial geltend gemachten Ansprüchen Dritter frei, die durch die Erfüllung des/der zwischen den Parteien geschlossenen Vertrags/Verträge verursacht werden oder damit zusammenhängen.

ARTIKEL 13 – Rechtsforderungen, anwendbares Recht und Streitigkeiten

- 13.1. Alle Streitigkeiten, die sich aus einem Vertrag ergeben, werden nach dem Ermessen von Boels Industrial vom zuständigen Gericht in Maastricht unter ausschließlicher Anwendung des niederländischen Rechts entschieden.
- 13.2. Ungeachtet des vorigen Absatzes ist nach dem Ermessen von Boels Industrial das Gericht in Brüssel oder in Oudenaarde zuständig, und es gilt belgisches Recht, wenn der Kunde die belgische Staatsangehörigkeit besitzt und/oder seinen Wohnsitz/Geschäftssitz in Belgien hat.
- 13.3. Boels Industrial behält sich das Recht vor, den Kunden in dem Bezirk zu verklagen, in dem Boels auch seinen Sitz hat.
- 13.4. Ungeachtet des Vorstehenden werden Streitigkeiten mit natürlichen Personen von dem Gericht entschieden, das nach dem allgemeinen Recht für die Streitigkeit zuständig ist.

MIETE

ARTIKEL 14 – Zweck und Nutzung

- 14.1. Der Mieter nutzt das Mietobjekt mit der gebührenden Sorgfalt und ausschließlich für den Zweck, für den das Mietobjekt aufgrund seiner Art geeignet ist.
- 14.2. Der Mieter wird unter Berücksichtigung von Anweisungen, Gebrauchsvorschriften und Instruktionen des Vermieters nutzen. Der Mieter haftet für alle Schäden, die sich aus der unterlassenen oder unvollständigen Einhaltung von Anweisungen, Gebrauchsvorschriften und Instruktionen des Vermieters ergeben.
- 14.3. Vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung beruht der Mietpreis von Generatoren auf Wochenpreisen von höchstens 50 Betriebsstunden pro Woche, ausgehend von 5 Arbeitstagen mit jeweils

- 10 Stunden. Zwischen 51 und 100 Betriebsstunden pro Woche gilt der Tarif für semi-dauerhafte Nutzung und bei mehr als 101 Betriebsstunden pro Woche gilt der Dauernutzungsstarif. Die betreffenden Tarife wurden dem Auftraggeber ausgehändigt.
- Vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung beruht der Mietpreis von Kompressoren auf Wochenpreisen von höchstens 40 Betriebsstunden pro Woche, ausgehend von 5 Arbeitstagen mit jeweils 8 Stunden. Bei einer Überschreitung dieser Betriebsstundenzahl gilt der Dauernutzungsstarif.
- 14.4. Der Mieter ist verpflichtet, mindestens alle 4 Stunden zu kontrollieren, ob der Betriebsstundenzähler ordnungsgemäß funktioniert. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter direkt zu informieren, wenn der Betriebsstundenzähler nicht oder nicht ordnungsgemäß funktioniert. Falls der Mieter dies versäumt hat, geht der Vermieter vom Dauernutzungsstarif aus.
- 14.5. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter über Änderungen gegenüber der vereinbarten Nutzung zu informieren, beispielsweise eine semi-dauerhafte Nutzung oder Dauernutzung.
- 14.6. Eventuelle Transportkosten, Versandkosten und alle anderen im Zusammenhang mit der (Ab-)Lieferung des Mietobjekts gemachten Kosten sowie Versicherungskosten, Treibstoff, Öl usw. sind nicht im Mietpreis inbegriffen.
- 14.7. Die vereinbarten Mietpreise basieren auf den Faktoren, die den Selbstkostenpreis zum Angebotszeitpunkt bestimmen. Der Vermieter behält sich das Recht vor, die nach dem Zustandekommen des Vertrags entstandenen Änderungen bei den Faktoren, die den Selbstkostenpreis bestimmen und die sich nach den Regeln der Vernunft einer Einflussnahme durch den Vermieter entziehen, insbesondere eine Erhöhung von Verbrauchssteuern, Sozialabgaben, Versicherungsprämien, Zolltarifen, Versand-/Transportkosten oder Umsatzsteuer, bis zu einer Höchstgrenze von 25% der vereinbarten Preise an den Mieter weiterzuberechnen.

ARTIKEL 15 – Eigentum und Zustand des Mietobjekts / akzessorischer Erwerb

- 15.1. Das Mietobjekt ist und bleibt Eigentum des Vermieters. Der Mieter hat daher nicht das Recht, das Mietobjekt zu veräußern, zu verpfänden oder auf andere Weise zu belasten.
- 15.2. Ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Vermieters ist es dem Mieter nicht gestattet, das Mietobjekt ganz oder teilweise von Dritten nutzen zu lassen oder ein Dritte unterzuvermieten. Bei einem Verstoß des Mieters gegen diese Verpflichtung hat der Mieter eine Vertragsstrafe in Höhe von € 250,- pro Tag oder angebrochenen Tag, an dem der Verstoß andauert, zu zahlen, unbeschadet der sonstigen Rechte des Vermieters, einschließlich des Rechts auf Erfüllung und Schadensersatz. Ein Verstoß gegen diesen Artikel ist ein Grund für eine sofortige Vertragslösung wegen zu vertretender Leistungsstörung dar. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter das Mietobjekt zurückzugeben und den Schaden zu erstatten, auf jeden Fall einschließlich der Mietbeträge bis zum Ende des Mietvertrags.
- 15.3. Der Mieter hat nicht das Recht, die Art, den Zweck, die Zusammenstellung oder die Einrichtung des Mietobjekts zu verändern. Der Mieter hat auch nicht das Recht, ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Vermieters auf dem Mietobjekt Sachen anzubringen, zu ändern oder von diesem zu entfernen.
- 15.4. Alle Veränderungen und/oder Verbesserungen, die vom Mieter mit Einverständnis des Vermieters am Mietobjekt durchgeführt werden, gelten anschließend als unlöslicher Bestandteil des Mietobjekts. Der Mieter kann keinen Anspruch auf eine Vergütung der von ihm gemachten Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung solcher Veränderungen und/oder Verbesserungen geltend machen.

ARTIKEL 16 – Drittbegünstigten-klausel

- 16.1. Der Mieter des Mietobjekts erklärt, dass ihm bekannt ist und er sich soweit notwendig damit einverstanden erklärt, dass sich das Eigentumsrecht des Mietobjekts bei einem Dritten befinden kann / auf einen Dritten übergehen kann oder dass das Mietobjekt als Sicherheit für die Bezahlung der Beträge, die ein Dritter vom Vermieter zu fordern hat, diesem Dritten verpfändet sein (oder werden) kann.
- 16.2. Sobald der Dritte als Eigentümer oder Pfandhaber aufgrund der Nichterfüllung der Verpflichtungen des Vermieters gegenüber dem Dritten die Herausgabe des Mietobjekts fordert, kann der Mieter sich nicht auf irgendein Zurückbehaltungsrecht berufen. Infolge dieser Anforderung wird der betreffende Mietvertrag von Rechts wegen mit sofortiger Wirkung aufgelöst. Die Herausgabe im Sinne des obigen Absatzes hat in der Geschäftsstelle des Dritten oder an einem von diesem Dritten genannten Ort zu erfolgen.
- 16.3. Wenn der Dritte Eigentümer des Mietobjekts ist und er den betreffenden Mietvertrag fortsetzen möchte, ist der Mieter verpflichtet, auf erstes Verlangen des Dritten einen Mietvertrag mit dem Dritten für die Restlaufzeit des betreffenden Vertrags und unter den gleichen Bedingungen abzuschließen.

ARTIKEL 17 – Obligations on the part of the Renter

- 17.1. Der Mieter ist verpflichtet, für die tägliche und regelmäßige Wartung des Mietobjekts zu sorgen, darunter, jedoch nicht ausschließlich:
 - das Nachfüllen von Treibstoff; Die Kosten der Reinigung und des Abtransports von sog. „rotem“ Gasöl (Gasöl mit niedrigerem Verbrauchssteuersatz) werden bei der Rückgabe bei einer niederländischen Filiale in Rechnung gestellt;
 - tägliches Kontrollieren und eventuelles Nachfüllen von Schmieröl;
 - tägliches Kontrollieren und eventuelles Nachfüllen von Kompressoröl;
 - tägliches Kontrollieren und eventuelles Nachfüllen von Kühlwasser;
 - tägliches Kontrollieren und eventuelles Nachfüllen von destillierter Batteriefülligkeit;
 - tägliches Kontrollieren und Reinigen von Kühlern im Zusammenhang mit externen Umständen;
 - tägliches Kontrollieren von Ventilatorriemen und gegebenenfalls Spannen der Riemen;
 - die Kontrolle der Stellung (offen/verriegelt) der Ablasshähne des Kompressor-Wasserscheiders;
 - der Schmierölwechsel mindestens alle 400 Betriebsstunden;
 - die Durchführung eventueller kleiner Reparaturen wie Entlüften und Starten;
 - Sichtprüfung des allgemeinen Zustands des Mietobjekts.
- 17.2. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass das Mietobjekt erreichbar und zugänglich ist.
- 17.3. Der Mieter informiert den Vermieter sofort, wenn eine der folgenden Situationen eintritt oder einzutreten droht:
 - Schaden am Mietobjekt;
 - Diebstahl, Unterschlagung oder Verlust des Mietobjekts. Der Mieter legt dem Vermieter so schnell wie möglich eine Kopie des Anzeigeprotokolls vor. Bis zu dem Tag, an dem der Mieter von seiner Versicherungsgesellschaft die Entschädigungszahlung erhält und die entsprechende Zahlung an den Vermieter leistet, ist die vereinbarte Mietzahlung fortzusetzen.
 - Eventuelle Pfändung von den Sachen des Mieters oder eines Teils davon, die Beantragung eines (vorläufigen) Zahlungsaufschubs, ein Antrag oder Selbstantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Beantragung von Zulassung zur gesetzlichen Schuldenbereinigungsregelung. Der Mieter ist verpflichtet, dem die Pfändung vornehmenden Gerichtsvollzieher, dem Insolvenz- oder Vermögensverwalter unverzüglich Einsicht in den Mietvertrag zu gewähren.

17.3. Ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Vermieters darf der Mieter das Mietobjekt nicht auf See, auf Schiffen und/oder außerhalb der Niederlande nutzen. Verstößt der Mieter gegen die oben genannte Verpflichtung, hat er eine Vertragsstrafe in Höhe von € 250,- pro Tag oder angebrochenen Tag zu zahlen, an dem der Verstoß andauert, unbeschadet des Rechts des Vermieters auf Erfüllung oder, wegen zu vertretender Leistungsstörung die Vertragslösung und Schadenersatz zu verlangen.

ARTIKEL 18 – Zahlung

18.1. Bei zu vertretender Leistungsstörung hat der Vermieter das Recht, das Mietobjekt auf Kosten des Mieters abholen zu lassen. Der Mieter hat dabei jede Mietwirkung zu leisten. Der Mieter verzichtet im Voraus auf eventuelle Zurückbehaltungsrechte hinsichtlich des Mietobjekts und wird das Mietobjekt nicht beschlagnahmen lassen.

18.2. Beim Verkauf von Kraftstoffen für die gemieteten Generatoren und/oder Kompressoren durch den Vermieter gilt eine Zahlungsfrist von 14 Tagen nach dem Rechnungsdatum.

ARTIKEL 19 – Störungen

19.1. Der Mieter hat dem Vermieter Störungen unverzüglich, auf alle Fälle innerhalb von zwei (2) Werktagen schriftlich unter Angabe der Gerätenummer, einer näheren Beschreibung der Störung und des Standorts des Mietobjekts zu melden.

19.2. Ab dem Zeitpunkt, an dem eine Störung auftritt, hat der Mieter die Nutzung des Mietobjekts einzustellen.

19.3. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass das Mietobjekt für Vermieter erreichbar und zugänglich ist. In den Niederlanden wird die betreffende Maschine vom Vermieter oder in dessen Auftrag nach Möglichkeit vor Ort repariert oder durch ein anderes Gerät ersetzt; wenn sich das Mietobjekt auf See, auf Schiffen und/oder außerhalb der Niederlande befindet, hat der Mieter das Mietobjekt auf eigene Kosten vom Vermieter oder einem vom Vermieter ausgewählten Dritten reparieren zu lassen.

19.4. Für den Zeitraum, in dem das Mietobjekt vom Mieter nicht benutzt werden kann, schuldet er keine Mietzahlungen, falls:

- die Störung länger als einen Tag dauert, nachdem sie dem Vermieter gemäß Absatz 1 dieses Artikels vom Mieter gemeldet wurde, und der Vermieter diese Meldung zur Kenntnis nehmen konnte,
- der Vermieter diese Meldung zur Kenntnis nehmen konnte.

19.5. Der Vermieter beurteilt, ob das Mietobjekt einsetzbar ist.

19.6. Wenn Störungen durch Beschädigungen, unsachgemäße und/oder fehlerhafte Nutzung des Mietobjekts oder einen Verstoß gegen die oben in Artikel 14 und Artikel 17 genannten Verpflichtungen des Mieters verursacht wurden, findet die Bestimmung in Absatz 4 dieses Artikels keine Anwendung.

19.7. Schäden an dem Mietobjekt, die nicht durch Verschleiß bei normaler Nutzung entstanden sind, gehen zulasten des Mieters. Außerdem gehen in diesem Fall auch die Ersatz-/Reparaturkosten beschädigter, fehlender oder defekter Teile zulasten des Mieters. Bis zu dem Tag, an dem der Mieter von seiner Versicherungsgesellschaft die Entschädigungszahlung erhält und die entsprechende Zahlung an den Vermieter leistet, ist die vereinbarte Mietzahlung fortzusetzen.

ARTIKEL 20 – Kontrolle

20.1. Der Vermieter hat jederzeit das Recht, die Wartung und den Zustand des Mietobjekts zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen. Er hat das Recht, zu diesem Zweck die Räumlichkeiten des Mieters zu betreten.

ARTIKEL 21 – Rückgabe nach Beendigung des Mietvertrags

21.1. Vorbehaltlich einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung hat der Mieter das Mietobjekt dem Vermieter gereinigt und - abgesehen vom normalen Verschleiß des Mietobjekts bei sorgfältiger Nutzung - im ursprünglichen Zustand zurückzugeben, indem er es dem Vermieter im Lager der Filiale des Vermieters, in der der Vermieter dem Mieter das Mietobjekt überlassen hat, während der normalen Öffnungszeiten dieser Filiale spätestens am dem Tag, an dem der Mietvertrag durch Ablauf der vereinbarten Mietdauer oder auf andere Weise endet, zur Verfügung stellt.

21.2. Außerdem gibt der Mieter dem Vermieter auf die Weise und zu dem Zeitpunkt wie in Artikel 21.2 beschrieben, sofern zutreffend, die Teile des Mietobjekts zurück, die während des Mietzeitraums unter anderem infolge von Wartungsarbeiten des Mieters am Mietobjekt entfernt wurden.

21.3. Stellt der Mieter das Mietobjekt nicht an dem für ihn geltenden Ort und Datum zur Verfügung, gerät der Mieter in Verzug, ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich ist. Stellt der Mieter dem Vermieter das Mietobjekt nicht an dem für ihn geltenden Ort zur Verfügung, hat er eine Vertragsstrafe in Höhe von € 250,- für jeden Tag oder angebrochenen Tag zu zahlen, an dem er in Verzug bleibt, unbeschadet der sonstigen Rechte des Vermieters, einschließlich des Rechts auf Erfüllung und Schadenersatz.

Außerdem hat der Mieter alle dem Vermieter entstehenden Schäden zu ersetzen. Der Vermieter ist in diesem Fall auch befugt und wird vom Mieter hiermit ausdrücklich ermächtigt, den Ort, an dem sich das Mietobjekt befindet, zu betreten, um das Mietobjekt an sich zu nehmen. Die damit verbundenen Kosten gehen zulasten des Mieters.

ARTIKEL 22 – Haftung

22.1. Während des Mietzeitraums trägt der Mieter das mit dem Mietobjekt verbundene Risiko.

22.2. Der Mieter haftet für alle während des Mietzeitraums aufgetretenen Schäden an und Verluste des Mietobjekts, ungeachtet der Tatsache, ob er diese verschuldet hat. Der Mieter ist verpflichtet, präventive Maßnahmen zur Vermeidung eines Verlusts des Mietobjekts zu ergreifen.

22.3. Der Mieter stellt den Vermieter von Bußgeldern oder Zwangsgeldern frei, die dem Vermieter wegen Verhaltensweisen oder Unterlassungen des Mieters auferlegt werden. Der Mieter hat dem Vermieter die aufgewandten Kosten, die der Vermieter im Zusammenhang mit Widersprüchen gegen die besagten Bußgelder oder Zwangsgelder machen musste, zu erstatten.

22.4. Der Vermieter haftet nicht für den Schaden infolge eines Mangels. Der Mieter kann bei einem Mangel keinen Anspruch auf Mietpreisminderung, Auflösung des Mietvertrags, Aufschub und Aufrechnung geltend machen, außer der Befugnis zur Aufrechnung im Sinne von Buch 7 Artikel 206 Absatz 3 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs.

22.5. Die Bestimmung in Artikel 22.4 findet in den folgenden Fällen keine Anwendung:

- wenn der Schaden beziehungsweise der Mangel eine direkte Folge von Vorsatz oder bewusster Fahrlässigkeit des Vermieters oder von Personen sind, die in leitender Position beim Vermieter angestellt sind;
- wenn dem Vermieter beim Abschluss des Mietvertrags ein Mangel bekannt war und er mit dem Mieter diesbezüglich keine näheren Vereinbarungen getroffen hat;
- wenn dem Vermieter beim Abschluss des Mietvertrags ein Mangel bekannt war oder hätte bekannt sein sollen oder wenn der Mieter, auch im Hinblick auf seine Kontrollpflicht gemäß Artikel 6 Absatz 4, darüber unterrichtet hätte sein können oder sein müssen.

22.6. Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt auf eigene Kosten bei einer soliden Versicherungsgesellschaft zu versichern und diese Versicherung bis zur Rückgabe des Mietobjekts an den Vermieter beizubehalten. Die aus diesem Versicherungsvertrag hervorgehenden Rechte des Mieters gegenüber dem Versicherer werden dem Vermieter hiermit bereits im Voraus vom Mieter übertragen.

22.7. Der Vermieter erklärt, dass für Objekte, für die eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde, zulasten des Mieters, den den Vermieter von einer entsprechenden Haftung freistellen muss, gehen:

- Schäden an Dritten, die zwar vom Versicherer aufgrund des niederländischen Gesetzes über die Haftpflichtversicherung von Kraftfahrzeugen vergütet werden, für die jedoch im betreffenden Fall aufgrund der Versicherungsbedingungen keine Deckung besteht, beispielsweise wenn der Fahrer zum Zeitpunkt des Ereignisses, das den Schaden verursacht hat, unter Alkohol- oder Drogeninfluss stand.

- der in der Versicherungspolice genannte Selbstbehalt.
- Geldstrafen, Bußgelder und/oder Kosten für den Vermieter, die sich aus dem Befahren einer öffentlichen Straße mit nicht gekennzeichnetem (Kfz-haftpflichtigem) Arbeitsmaterial ergeben.

ARTIKEL 23 – Versicherung und Regelungen zur Schadensabklärung

23.1. Gemäß Artikel 11 haftet der Vertragspartner für alle während des Mietzeitraums aufgetretenen Schäden an und Verluste des Mietobjekts, ungeachtet der Tatsache, ob er diese verschuldet hat. Der Vertragspartner ist in Anbetracht seiner Rückgabeverpflichtung, die auch nicht durch Zufall oder das Eingreifen eines Dritten aufgehoben wird, dazu verpflichtet, präventive Maßnahmen zur Vermeidung eines Diebstahls des Mietobjekts zu ergreifen.

23.2. Der Vertragspartner kann das oben genannte Risiko größtenteils mittels der nachfolgend genannten Regelungen ablösen. Nicht für alle Objekte ist die Vereinbarung der beiden (oder einer der beiden) Regelungen möglich. Im Hinblick auf die Mietobjekte, für die (eine) diese(r) Regelungen möglich ist/sind, ist die Vereinbarung der Regelungen zur Haftungsfreizeichnung im Prinzip vorgeschrieben. In einem eventuellen Rahmen-Vertrag können diesbezüglich abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Dennoch bestimmt der Inhalt des betreffenden individuellen Vertrags unter anderem, ob (eine der) beide(n) Regelungen Anwendung findet/finde(n).

23.3. Bezüglich des spezifischen Inhalts (und der jeweiligen Tarife) verweist Boels Industrial auf die für diese Regelungen geltenden Bedingungen, die bei der Industrie- und Handelskammer in Rotterdam hinterlegt sind. Diese Bedingungen sind auch bei jeder Boels Industrial-Niederlassung erhältlich und können auf der Website www.boels.com/nl-berental-conditions abgerufen werden. Auf Wunsch kann eventuell ein Exemplar zugesandt werden.

A. Regelung zur Haftungsfreizeichnung für Privatpersonen und Unternehmen

23.4. Um sowohl private als auch gewerbliche Mieter vor unvorhergesehenen Kosten zu bewahren, falls sie einen Schaden an einem Mietobjekt verursachen, kann Boels Industrial den Vertragspartner verpflichten, einen eventuellen Schaden am Mietobjekt vorab anhand der so genannten Haftungsfreizeichnungsregelung zu begleichen. Die Deckung der Haftungsfreizeichnungsregelung gilt ausschließlich für den Vertragspartner, von der Deckung sind insbesondere Schäden durch Brand, Diebstahl, unsachgemäße und/oder unsorgfältigen Gebrauch und/oder Fahrlässigkeit sowie Artikel von Drittrvernietern ausgeschlossen.

23.5. Für die Haftungsfreizeichnungsregelung gilt ein Zuschlag von 10% der Mietsumme, außer wenn schriftlich von diesem Prozentsatz abgewichen wird. Für die Haftungsfreizeichnungsregelung gilt ein vom Wert des Mietobjekts abhängiger Selbstbehalt.

B. Brand-/Diebstahlregelung für Unternehmen

23.6. Ausschließlich ein gewerblicher Mieter kann die Brand-/Diebstahlregelung nutzen. Die Brand-/Diebstahlregelung deckt Schäden infolge von Brand oder Diebstahl, mit Ausnahme von (u. a.) Schäden infolge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, unsachgemäßem und/oder unsorgfältigem Gebrauch, unerlaubter Weitervermietung oder Bereitstellung an Dritte, Schäden an Artikeln von Drittrvernietern oder in dem Fall, dass der Mieter Anspruch auf einen Schadenersatz durch eine Versicherung hat.

23.7. Die Grundlage für den Zuschlag für eine Vereinbarung der Brand-/Diebstahlregelung ist ein Prozentsatz der Mietsumme. Für die Brand-/Diebstahlregelung gilt ein vom Wert des Mietobjekts abhängiger Selbstbehalt.

C. Versicherung

23.8. Wenn der Vertragspartner eine eigene Versicherung für das Mietobjekt abschließen möchte, ist Boels Industrial ausdrücklich berechtigt, von dem Vertragspartner zu verlangen, dass er Boels Industrial als Auszubehaltene in die Versicherung aufnimmt oder eine entsprechende Deckungsbestätigung vorlegt. Eventuelle Selbstbehalte gehen zulasten des Vertragspartners.

23.9. Falls im Rahmen einer Bauleistungsver sicherung des Vertragspartners eine Zulassungsregelung gilt, erklärt der Vertragspartner im Voraus, dass Boels Industrial als (Mit-)Versicherte Rechte aus dieser Versicherung ableiten kann und darf. Eventuelle Selbstbehalte gehen zulasten des Vertragspartners.

KAUF

ARTIKEL 24 – Lieferung

24.1. Vereinbarte Lieferfristen beginnen:

- nach schriftlicher Bestätigung der Akzeptanz des Auftrags durch Verkäufer, und
- nachdem Verkäufer sämtliche Angaben, Dokumente und Gegenstände erhalten hat, die Verkäufer für die Ausführung des Auftrags benötigt.

Jede Verzögerung seitens des Käufers bei der Erfüllung einer Verpflichtung aufgrund des Kaufvertrags stellt für Verkäufer sofort einen Grund zur Aussetzung ihrer Lieferverpflichtung dar.

24.2. Verkäufer wird sich bemühen, die vereinbarte Lieferfrist nicht zu überschreiten. Eine etwaige Überschreitung der Lieferfrist führt nicht zu einem Schadenersatzanspruch des Käufers.

24.3. Ab dem Zeitpunkt, an dem die Waren das Lager von Verkäufer verlassen, geht das mit den Waren verbundene Risiko auf den Käufer über.

24.4. Sollte der Käufer die Waren aus irgendeinem Grund nicht entgegennehmen, dann hat Verkäufer das Recht, sie auf Rechnung und Gefahr des Käufers zu lagern und zu versichern. Erfolgt die Abnahme nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Anbieten der Waren, hat Verkäufer das Recht, den Vertrag ohne gerichtliche Entscheidung aufzulösen und die Waren zu verkaufen oder zurückzunehmen, unbeschadet des Rechts auf zusätzlichen Schadenersatz, unter anderem, jedoch nicht ausschließlich für Gewinnausfall.

ARTIKEL 25 – Beanstandungen

25.1. Der Käufer hat eine Beanstandung der gelieferten Waren unverzüglich, jedoch spätestens 14 Tage nach der Lieferung der Waren schriftlich und mit genauer Beschreibung der Beanstandung bei Verkäufer zu melden.

25.2. Der Käufer hat Verkäufer innerhalb von 20 Werktagen ab dem Zeitpunkt der Beanstandung die Gelegenheit zu geben, den Verlust, die Größenunterschiede und/oder die Beschädigungen an den bzw. der Waren zu untersuchen, indem die Waren im Originalzustand und in der Originalverpackung bereitgestellt werden. Hat der Verkäufer die Waren vollständig oder teilweise bearbeitet, erlischt jeglicher Anspruch auf Reklamation oder Schadenersatz.

25.3. Beanstandungen berechtigten nicht zur Aussetzung der Zahlungsverpflichtung.

25.4. Wenn die Beanstandung begründet ist, wird Verkäufer die Waren nach eigenem Ermessen reparieren oder ersetzen oder Schadenersatz, maximal in Höhe des Rechnungsbetrags, zahlen. Der Käufer hat keinen Anspruch auf zusätzlichen Schadenersatz.

ARTIKEL 26 – Eigentumsvorbehalt

26.1. Die Waren bleiben nach der Lieferung so lange Eigentum von Verkäufer, bis der Käufer sämtliche Pflichten gegenüber Verkäufer erfüllt hat.

26.2. Unbeschadet des oben genannten Eigentumsvorbehalts gilt, dass der Käufer, wenn er seine vertraglichen Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, Verkäufer eine sofort fällige, nicht herabsetzbare Vertragsstrafe von € 250,00 für jeden Tag, an dem der Verzug andauert, zu zahlen hat, unbeschadet der sonstigen Rechte des Vermieters, einschließlich des Rechts auf Erfüllung und Schadenersatz.

ARTIKEL 27 – Haftung

27.1. Der Käufer hat Verkäufer von allen Produkthaftungsansprüchen Dritter infolge eines Mangels an einem Produkt, das vom Käufer an einen Dritten geliefert wurde und das (unter anderem) aus von Verkäufer gelieferten Produkten und/oder Materialien bestand, freizustellen. Der Käufer ist verpflichtet, sämtliche Schäden, die Verkäufer in diesem Zusammenhang erleidet, einschließlich der Kosten für Verteidigung, zu ersetzen.

ARTIKEL 28 – Garantie

28.1. Einzelne Teile oder Materialien, die von Verkäufer repariert oder ausgetauscht werden, sind vom Käufer an Verkäufer zu senden.

28.2. Auf Rechnung des Käufers gehen auf jeden Fall:

- sämtliche Transport- oder Versandkosten,
- Kosten für Demontage und Montage,
- Reise- und Aufenthaltskosten des Monteurs bzw. der Monteure von Verkäufer.

28.3. Der Käufer hat Verkäufer in allen Fällen die Gelegenheit zu geben, einen etwaigen Mangel zu beheben.

28.4. Der Käufer kann sich nur auf eine Garantie berufen, wenn er sämtliche Pflichten gegenüber Verkäufer erfüllt hat.

28.5. Eine Inanspruchnahme einer Garantie ist nicht möglich, wenn die Mängel zurückzuführen sind auf:

- normalen Verschleiß,
- unsachgemäße Handhabung,
- nicht oder falsch durchgeführte Wartung,
- unrichtige Installation, Montage, Änderung oder Reparatur durch den Käufer oder durch Dritte,
- Mängel an Materialien oder Hilfsmitteln, die der Käufer verwendet, sowie deren fehlende Eignung

28.6. Verkäufer übernimmt keine Garantie für:

- a. gebrauchte Waren,
- b. Teile, für die eine Herstellergarantie gewährt wird.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden entsprechende Anwendung auf etwaige Ansprüche des Käufers wegen Nichtkonformität oder aus anderem Grund. Der Käufer hat nicht das Recht, seine aus diesem Artikel hervorgehenden Rechte zu übertragen.

SERVICE

ARTIKEL 29 – Serviceniveau

29.1. Alle technischen Serviceleistungen, Empfehlungen und angefertigten Entwürfe von Boels Industrial für den Auftraggeber werden nach bestem Können erbracht, erarbeitet und ausgeführt.

ARTIKEL 30 – Bedingungen für den Abschluss eines Wartungsabonnements

30.1. Vorbehaltlich einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung umfasst das Abonnement die Wartungsarbeiten an dem Material, die aufgrund der Wartungssystematik des Herstellers an dem Material durchgeführt werden müssen. Boels Industrial kann von der Wartungsfrequenz abweichen.

30.2. Das Material des Auftraggebers muss sich beim Abschluss des Abonnements in gutem technischem Zustand befinden und ordnungsgemäß funktionieren; die vorherige Beurteilung dieser Aspekte obliegt Boels Industrial.

30.3. Das Material muss den geltenden Vorschriften des Herstellers entsprechen.

ARTIKEL 31 – Pflichten von Boels Industrial

31.1. Boels Industrial wird die mit dem Auftraggeber vereinbarten Arbeiten mit der gebührenden Sorgfalt durchführen.

31.2. Mängel, die während der Laufzeit des Wartungsabonnements auftreten, werden von Boels Industrial so schnell wie möglich behoben. Sind Reparaturen notwendig, die nicht unter das Abonnement fallen, werden diesbezügliche Arbeiten erst eingeleitet, nachdem der Auftraggeber der Durchführung der Arbeiten ausdrücklich zugestimmt hat.

ARTIKEL 32 – Pflichten des Auftraggebers

32.1. Der Auftraggeber muss Boels Industrial die Gelegenheit bieten, die vereinbarten Arbeiten zu verrichten. Ist der Auftraggeber diesbezüglich in Verzug, hat er die Anfahrtskosten und die Kosten des Einsatzes der Mitarbeiter von Boels Industrial zu erstatten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Service oder die Wartung nachträglich noch auf seine Kosten durchführen zu lassen.

32.2. Wird das Material vom Auftraggeber ersetzt, hat er Boels Industrial hiervon in Kenntnis zu setzen. Das laufende Abonnement wird im Prinzip fortgesetzt.

32.3. Der Auftraggeber muss seine vertraglichen Pflichten ordnungsgemäß, rechtzeitig und vollständig erfüllen; falls er dies unterlässt, hat der Auftraggeber Boels Industrial eine sofort fällige, nicht herabsetzbare Vertragsstrafe von € 250,00 für jeden Tag, an dem er in Verzug ist, zu zahlen, unbeschadet der sonstigen Rechte des Vermieters, einschließlich des Rechts auf Erfüllung und Schadenersatz.

ARTIKEL 33 – Dauer und Ende des Abonnements

33.1. Ein Abonnement beginnt an dem von Boels Industrial und dem Auftraggeber vereinbarten Zeitpunkt. Das Abonnement wird für die Dauer eines Jahres abgeschlossen, es sei denn, im Vertrag wird eine andere Laufzeit vereinbart. Das Abonnement kann schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem (1) Monat zum Ende des Abonnementjahres gekündigt werden. Wird das Abonnement nach dem ersten Vertragsjahr nicht gekündigt, wird es stillschweigend auf unbefristete Zeit fortgesetzt.

33.2. Boels Industrial hat jederzeit das Recht, das Abonnement zwischenzeitlich zu beenden, wenn der Auftraggeber auf anrechenbare Weise versäumt, seine Pflichten zu erfüllen.

33.3. Der Auftraggeber hat jederzeit das Recht, das Abonnement zwischenzeitlich zu beenden, wenn Boels Industrial ihre Pflichten nachweislich in schwerwiegender Weise und dauerhaft nicht erfüllt.

33.4. Boels Industrial kann den Vertrag kündigen, wenn festgestellt wird, dass Ersatzteile nicht mehr erhältlich sind oder dass eine Reparatur aus (sicherheits-)technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht mehr vertretbar ist.

ARTIKEL 34 – Kalibrierung, technische Prüfung und Zertifizierung

34.1. Bei einer Kalibrierung testet Boels Industrial, ob die Maschine den vom Hersteller vorgegebenen Werten entspricht.

34.2. Technische Prüfungen und Zertifizierungen werden von zertifizierten Prüfern durchgeführt. Die Website von Boels Industrial enthält eine genaue Arbeitsbeschreibung sowie die Bedingungen, denen die spezifischen, zu prüfenden Materialien genügen müssen.

ARTIKEL 35 – Garantie

35.1. Vorbehaltlich einer ausdrücklichen schriftlichen anderslautenden Vereinbarung garantiert Boels Industrial die gute Durchführung der vereinbarten Leistung während des anschließenden Zeitraums von sechs Monaten nach der Lieferung/Durchführung.

35.2. Wurde die vereinbarte Leistung nicht ordnungsgemäß erbracht, entscheidet Boels Industrial, ob Boels Industrial die Leistung nachträglich noch ordnungsgemäß ausführt oder dem Auftraggeber einen entsprechenden Teil der Rechnung gutschreibt. Entscheidet Boels Industrial sich dafür, die Leistung nachträglich ordnungsgemäß zu erbringen, bestimmt Boels Industrial selbst die Art und Weise sowie den Zeitpunkt der Ausführung. Bestand die vereinbarte Leistung (auch) aus der Bearbeitung von Material, das der Auftraggeber bereitgestellt hat, hat der Auftraggeber auf eigene Rechnung und Gefahr neues Material bereitzustellen.

35.3. Für eine technische Prüfung von Gegenständen des Auftraggebers wird keine Garantie gewährt.